

Merkblatt für Bürgerinnen und Bürger

Einwendungen im eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Strecke 6409 Abzweig Glindenberg – Oebisfelde, PFA 1 (Bahnhöfe und Bahnübergänge)

Dieses Merkblatt informiert Sie über Ihre Rechte und die wichtigsten Schritte, wenn Sie Einwendungen gegen das geplante Eisenbahnvorhaben erheben möchten.

1. Was ist ein Planfeststellungsverfahren?

Bei größeren Eisenbahnvorhaben (Bau oder wesentliche Änderung von Betriebsanlagen, **Hier: Beseitigung und Neugestaltung von Bahnübergängen**) ist nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) ein sog. Planfeststellungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren prüft die zuständige Planfeststellungsbehörde die Pläne und entscheidet durch einen verbindlichen Planfeststellungsbeschluss.

2. Wer kann Einwendungen erheben?

Einwendungsberechtigt ist jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden können. Dies können sein:

- Eigentümer und Besitzer betroffener Grundstücke
- Personen mit dinglichen Rechten an betroffenen Grundstücken
- Anwohner, die durch Lärm, Erschütterungen oder andere Immissionen betroffen sind
- Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen

Beachten Sie: Es dürfen immer nur eigene Rechte geltend gemacht werden, deshalb dürfen z.B. Vereine nur ihre Vereinsrechte, aber nicht die Rechte ihrer Mitglieder geltend machen, ebenso wie Gemeinden nicht berechtigt sind, die Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger geltend zu machen. Eltern vertreten ihre Kinder, sodass bei Betroffenheit eines „Haushalts“ die Einwendung idealerweise im Namen aller Bewohner des Haushalts erhoben werden sollten. Von der Erstellung von Unterschriftenlisten und Sammeleinwendungen wird abgeraten.

3. Die Einwendungsfrist – ⚠ ACHTUNG: Präklusionswirkung!

Die Einwendungsfrist endet am 20.04.2026. Diese Frist ist eine **Ausschlussfrist**: Verspätete Einwendungen werden nicht berücksichtigt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG, § 73 Abs. 4 VwVfG). **Nach Fristablauf können Sie Ihre Einwände im weiteren Verfahren nicht mehr geltend machen!** Wichtig: Die Frist ist nur gehalten, wenn die Einwendungen rechtzeitig bei der Behörde eingegangen sind.

4. Form und Inhalt der Einwendung

Form: Sie müssen Ihre Einwendungen entweder

- elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben oder
- in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale) oder
- per E-Mail an Kanzlei-Sb1-erf-hal@eba.bund.de richten.

Inhalt: Ihre Einwendung sollte enthalten:

- **Ihre persönlichen Daten:** Name, Anschrift (bei Grundstückseigentümern: Lage und Bezeichnung des Grundstücks)
- **Konkrete Betroffenheit:** Beschreiben Sie, wie Sie von dem Vorhaben betroffen sind

- **Einwendungsgründe:** Führen Sie aus, welche rechtlichen oder tatsächlichen Bedenken Sie gegen die Planung haben. **Beachten Sie:** Nicht alle Genehmigungsbelange können Sie gerichtlich geltend machen. Als Anwohner können Sie sich in der Regel auf Beeinträchtigungen durch **Lärm, Erschütterungen, sonstige Immissionen** (z.B. Staub, Luftschadstoffe, Gerüche) oder durch **Verkehr** oder den Wegfall von Wegebeziehungen berufen. Weiterhin kommt eine **Verunstaltung der Aussicht** oder der **Verlust von Erholungsräumen** in Betracht sowie der **Wertverlust an Grundstücken**.
- **Begründung:** Je präziser und nachvollziehbarer Ihre Begründung, desto besser kann die Behörde Ihre Belange berücksichtigen
- **Unterschreiben** Sie Ihre Einwendung

5. Der Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist findet im Regelfall ein Erörterungstermin (in Präsenz oder als Onlinebeteiligung) statt, zu dem die Planfeststellungsbehörde die Einwender sowie den Vorhabenträger lädt, um die Einwendungen zu besprechen. Eine persönliche Teilnahme ist nicht zwingend erforderlich, wird aber empfohlen, um Ihre Anliegen zu verdeutlichen. Das zuständige Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine solche Erörterung unter bestimmten Voraussetzungen verzichten, beobachten Sie hier im Zweifel die öffentlichen Bekanntmachungen.

6. Der Planfeststellungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrens erlässt die Behörde einen Planfeststellungsbeschluss. Dieser enthält die Entscheidung über das Vorhaben sowie über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht und liegt für Sie zur Einsicht aus.

7. Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung **Klage** erhoben werden (§ 74 Abs. 1 VwGO). Welches Gericht hierfür zuständig ist, entnehmen Sie der Rechtsbehelfsbelehrung, die Sie üblicherweise am Ende des Planfeststellungsbeschlusses finden.

8. Praktische Tipps

- **Grundstückseigentümer:** Prüfen Sie im **Grunderwerbsverzeichnis** der Planunterlagen, ob Ihr Grundstück durch dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme (z.B. für Bauarbeiten) betroffen ist
- Reichen Sie Ihre **Einwendung frühzeitig** ein – nicht erst am letzten Tag der Frist
- Bewahren Sie eine **Kopie Ihrer Einwendung** und den **Nachweis der fristgerechten Übermittlung** auf.
- Bei komplexen Sachverhalten kann die **Hinzuziehung eines Rechtsanwalts** sinnvoll sein, bei Unklarheiten wenden Sie sich an die Planfeststellungsbehörde